Private Krankenversicherung

Beihilfe **Baden-Württemberg** auf einen Blick

Ausgabe 2023

Spezialist für den öffentlichen Dienst Beihilfe-Partner
Ihr kompetenter Partner in Beihilfeangelegenheiten

Bemessungssätze (personenbezogen)

Beihilfeberechtigte	50 %	**Alternativ ist auf Antrag Pauschal-Beihilfe (= Beitragszuschuss zum KV-Betrag) gegen Verzicht auf individuelle Beihilfe möglich. Diese Entscheidung ist unwiderruflich - Entscheidungsfrist innerhalb von 5 Monaten. (gem. Beihilfeänderung zum 01.01.2023)**	
Beihilfeberechtigte mit mehr als einem Kind	**70 %**		
Versorgungsempfänger	**70 %**	Bemessungssatz von 70% für Beihilfeberechtigte mit mehr als einem Kind (je Beihilfeberechtigte) bzw. bei ehemals mind. drei Kindern, Versorgungsempfänger sowie Ehegatten/eingetragener Lebenspartner der vorgenannten Personen	
Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner **(gem Beihilfeänderung zum 01.01.2023)**	**70 %**	Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	20.000 EUR je VVKJ + VKJ (nicht wie Bund)
		Übergangsregelung Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	Nein
Kinder	80 %	Berücksichtigung Kind	Bis max. 25 Jahre + Wehr-/Zivildienst – **siehe Absicherung Kinder** (nicht wie Bund)

Keine Kürzung der Bemessungssätze bei Erhalt eines Beitragszuschusses zur privaten Krankenversicherung

Leistungen der Beihilfe

Ambulante Behandlung

Ärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOÄ
Heilpraktiker	Mindestsatz GebüH und max. Regelhöchstsatz GOÄ (nicht wie Bund)
Medikamente	Verordnungsfähige Medikamente bis GKV-Festbeträge
Kürzung Medikamente	Nein (nicht wie Bund)
Fahrtkosten	Ja, niedrigste Klasse von Beförderungsmitteln
Kürzung Fahrtkosten	Nein (nicht wie Bund)
Belastungsgrenze für Medikamente/Beförderung/Hilfsmittel/Haushaltshilfe (auf Antrag)	Nein (nicht wie Bund)
Hilfsmittel	Gemäß Beihilfekatalog/-höchstsätze
Kürzung Hilfsmittel	Nein (nicht wie Bund)
Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)	Ja, max. 20,50 EUR je Brillenfassung, je Glas/Kontaktlinse bis Höchstbeträge je nach Dioptrien (nicht wie Bund)
Rehabilitationsmaßnahmen	Ja
Sanatoriumsbehandlungen	Max. niedrigster Satz der jeweiligen Einrichtung bei med. Notwendigkeit (nicht wie Bund)
Kürzung Sanatorium	Nein (nicht wie Bund)
Heilkuren	Alle 4 Jahre max. 30 Tage (ohne An- und Abreise), Unterkunft bis 26 EUR (nicht wie Bund)

Beihilfe-Partner AG
Tel.:+49 (0) 2951 / 972 436 3 | Fax:+49 (0) 2951 / 964 999 0
service@beihilfe-partner.de | www.beihilfe-partner.de

Zahnbehandlung

Zahnärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOZ
Kieferorthopädie (KfO)	Bei Behandlungsbeginn vor dem 18. Lebensjahr oder bei schweren Anomalien
Zahnersatz	Ja, auch während Anwärterzeit (nicht wie Bund)
M+L	Zu 70 % anerkannt (nicht wie Bund)
Edelmetall, Keramik	Zu 70 % anerkannt (nicht wie Bund)
Implantate	Je Kiefer max. 2, in bestimmten Fällen auch mehr (nicht wie Bund)

Krankenhausbehandlung

Regelleistungen	Ja
Wahlleistungen	Ja, bei Gehaltsabzug von 22 EUR mtl. (nicht wie Bund)
Kürzung der stationären Beihilfe	Nein (nicht wie Bund)
Kürzung Regelleistungen	Nein (nicht wie Bund)
Kürzung Zweibettzimmer	Nein (nicht wie Bund)
Kürzung privatärztliche Behandlung	Nein
KHT-Angebot	Nein (nicht wie Bund)

Pflege (Beträge in EUR sind Maximalbeträge)

Häusliche Pflege durch Angehörige (Pauschalbeihilfe)	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	-	316 EUR	545 EUR	728 EUR	901 EUR
Häusliche Pflege durch Pflege - kraft oder teilstationäre Pflege	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	-	724 EUR	1.363 EUR	1.693 EUR	2.095 EUR
Stationäre Pflege	In zugelassenen Pflegeeinrichtungen ohne Höchstgrenze (nicht wie Bund)				
Unterkunft / Verpflegung	Ja, abzüglich Eigenanteil (nicht wie Bund)				

Reisen

Innerhalb EU	Ja, kein Vergleich mit BRD-Kosten
Außerhalb EU in Europa	Ja, max. BRD-Kosten (für Kosten ambulant/Zahn erst ab 1.000 EUR)
Außerhalb Europas	Ja, max. BRD-Kosten (für Kosten ambulant/Zahn erst ab 1.000 EUR)

Sonstiges

Kostendämpfungspauschale (= jährliche Selbstbeteiligung)	75 EUR – 480 EUR je KJ abhängig von Besoldungsgruppe (nicht wie Bund) Sie gilt ab der Besoldungsgruppe A7
Besonderheiten	Bonusregelung bei Verzicht auf stationäre Wahlleistung (nicht wie Bund)

Stand: Januar 2023

GebüH: Gebührenordnung für Heilpraktiker
GKV: Gesetzliche Krankenversicherung
GOÄ: Gebührenordnung für Ärzte
GOZ: Gebührenordnung für Zahnärzte
M+L: Material- und Laborkosten
KJ: Kalenderjahr
VKJ: Vorkalenderjahr
VVKJ: Vorvorkalenderjahr

Beihilfe-Partner AG
Tel.:+49 (0) 2951 / 972 436 3 | Fax:+49 (0) 2951 / 964 999 0
service@beihilfe-partner.de | www.beihilfe-partner.de

Private Krankenversicherung

Absicherung Kinder

Ausgabe 2023

Spezialist für den öffentlichen Dienst Beihilfe-Partner
Ihr kompetenter Partner in Beihilfeangelegenheiten

Bund, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfe-bemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung ohne Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienst oder Verlängerung um max. 12 Monate wegen freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfreiwilligendienstgesetz /Jugendfreiwilligendienstegesetz / vergleichbarem anerkannten Freiwilligendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz

Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachen, Schleswig-Holstein, Thüringen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfe-bemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung mit Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

Hessen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird	Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung mit Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind und keine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes. Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

Beihilfe-Partner AG
Tel.:+49 (0) 2951 / 972 436 3 | Fax:+49 (0) 2951 / 964 999 0
service@beihilfe-partner.de | www.beihilfe-partner.de